

Labor-Meldeformular

Meldepflichtige Nachweise von
multiresistenten Erregern
gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 7, 8, 9
und der sächsischen IfSGMeldeVO § 2

Name, Vorname, Hauptwohnsitz

geb. am

derzeitiger Aufenthaltsort

An das Gesundheitsamt

(Anschrift, Telefon, Fax)

männlich

weiblich

Labor-Nr. / Untersuchungs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kolonisation

Infektion / Erkrankung

Erkrankungstag

Tag	Monat	Jahr

Art des Untersuchungsmaterials

--

Entnahmetag

Tag	Monat	Jahr

Einsender (Arzt / Ärztin
bzw. Krankenhaus)

--

Anschrift / Tel. / Fax

--

Eingangsdatum

Tag	Monat	Jahr

Nachweismethode: Nur bei positivem Befund ankreuzen! (Angaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 IfSG zwingend erforderlich, siehe Rückseite)

- Erregerisolierung / Kultur
- Empfindlichkeitstestung (Vorliegen des entsprechenden Resistenzmusters)
- Nachweis entsprechender Resistenzgene
- Nachweis der Gene von Virulenzfaktoren

Untersuchungsergebnis

Interpretation des Befundes

Bitte Rückseite beachten!

Datum, Unterschrift des Meldenden

Stempel / Telefon

Die namentliche Meldung des Nachweises eines Krankheitserregers an das Gesundheitsamt ist nur dann vorzunehmen, wenn eine der nachstehenden Konstellationen vorliegt (Nummernschlüssel siehe Vorderseite).

Erreger	Nr.-Schlüssel
Acinetobacter spp. mit erworbenen Carbapenemasen oder erworbener eingeschränkter Carbapenem-Empfindlichkeit ^{a)}	1 und 3, 1 und 2
caMRSA ^{b)}	1 und 3 und 4, 1 und 2 und 4
Enterobacterales mit erworbenen Carbapenemasen oder erworbener eingeschränkter Carbapenem-Empfindlichkeit ^{c)}	1 und 3, 1 und 2
MRSA ^{d)}	1 und 3, 1 und 2
Pseudomonas aeruginosa mit erworbenen Carbapenemasen oder bei gleichzeitigem Vorliegen von phänotypischer Resistenz gegen Acylureidopenicilline, Cephalosporine der 3./4. Generation, Carbapeneme und Fluorchinolone ^{e)}	1 und 3, 1 und 2

a) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.

Zu 2: Zu melden sind die Nachweise von **Acinetobacter spp.** mit verminderter Empfindlichkeit (R oder I im Antibiogramm) gegenüber Imipenem und/oder Meropenem. Bei dieser Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Ertapenem nicht berücksichtigt.

b) Zu 3: Nachweis der Methicillin-Resistenz mittels mecA-Gen-Nachweis

Zu 4: Nachweis des lukS/F-PVL-Gens

c) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.

Zu 2: Zu melden sind die Nachweise von **Enterobacterales** mit verminderter Empfindlichkeit (R oder I im Antibiogramm) gegenüber Imipenem und/oder Meropenem und/oder Ertapenem.

Zusatzinformationen/Besonderheiten:

1. Proteus spp., Morganella spp., Providencia spp. und Serratia marcescens sind zu melden bei verminderter Empfindlichkeit (R oder I im Antibiogramm) gegenüber Meropenem und/oder Ertapenem. Bei diesen Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Imipenem nicht berücksichtigt.

2. Citrobacter spp., Enterobacter spp. und Klebsiella aerogenes sind zu melden bei verminderter Empfindlichkeit (R oder I im Antibiogramm) gegenüber Imipenem und/oder Meropenem. Bei diesen Spezies wird eine isolierte verminderte Empfindlichkeit gegenüber Ertapenem nicht berücksichtigt.

d) Nur aus Blut oder Liquor.

Zu 3: Nachweis der Methicillin-Resistenz mittels mecA-Gen-Nachweis

e) Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation.

Zu 2: Zu melden ist der Nachweis von Pseudomonas aeruginosa mit gleichzeitiger Resistenz gegenüber Acylureidopenicillinen (z. B. Piperacillin, Piperacillin-Tazobactam) und Cephalosporinen der 3./4. Generation (z. B. Ceftazidim) und Carbapenemen (z. B. Meropenem) und Fluorchinolonen (z. B. Ciprofloxacin).

Hinweis: Unabhängig vom Resistenzmuster ist **jeder molekularbiologische Erst-Nachweis der Resistenzgene für Carbapenemasen bei gramnegativen Bakterien-Isolaten zu melden**. Der entsprechende Typ (z. B. KPC-2, OXA-48, VIM-1, NDM-1) ist dabei anzugeben. Dies beinhaltet auch Nachmeldungen molekularbiologischer Ergebnisse von Isolaten, die bereits zuvor aufgrund Ihres Resistenzmusters übermittelt wurden. Ebenfalls ist mitzuteilen, wenn sich der Carbapenemase-Verdacht in der molekularbiologischen Untersuchung nicht bestätigt.

Keine Meldpflicht besteht für Spezies, bei denen die Carbapenem-Resistenz zu den intrinsischen Eigenschaften gehört, wie z.B. Stenotrophomonas maltophilia, Burkholderia cepacia, Aeromonas hydrophila, Elizabethkingia meningoseptica, Chryseobacterium indologenes, Empedobacter brevis.